

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

43 (9.2.1844)

Erstes Abonnement.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Bad. u. 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

[Nr. 43.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [9. Febr.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Baum, Biffing, Gottschalk, v. Hstlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Walsch und Vogel.

26ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung der in Nr. 42 abgebrochenen Diskussion über die Bestrafung der Defraudation der Gewerbs- und Klassensteuer.)

Finanzminister v. Böckh: Er sei zwar mit der Sache selbst ganz einverstanden, so wie mit der in dem neuen Strafgesetzbuch einstweilen projectirten Theorie, daß der Verlauf einer gewissen Zeit versöhnend wirken solle. Allein damit könne er nicht einverstanden sein, wenn man diese noch nicht in der allgemeinen Strafgesetzgebung eingeführte Theorie bei dem vorliegenden unbedeutenden Gesetz anticipiren wollte. Denn es wäre wirklich sonderbar, wenn diese Theorie in der Steuerstrafgesetzgebung nur in Beziehung auf die Straffälle, wovon es sich hier handelt, in allen übrigen Straffällen aber nicht gelten würde. Wenn diese neue Theorie in der allgemeinen Strafgesetzgebung wirklich aufgenommen werde, so werde man den Vorschlag machen, sie auch auf die Steuerstrafgesetzgebung im Allgemeinen auszudehnen.

Welcker: Nachdem der Redner seine Freude ausgesprochen, daß der Hr. Finanzminister mit dem Grundsatz, worauf die vorgeschlagene Aenderung sich basirt, einverstanden sei und daß solcher auch bei der allgemeinen Strafgesetzgebung Berücksichtigung finden solle, — fährt er fort: Der Grund, warum die Commission darauf bestand, die fragliche Verbesserung der neuen strafrechtlichen Ansicht hier sogleich praktisch zu machen, ist in den Motiven enthalten, die schon bei der Diskussion geltend gemacht worden sind, nämlich in der Unbestimmtheit und Unklarheit der Gewerbesteuerordnung und theilweise auch in der Höhe der Strafen, Mängel, welche diesem Zweig unserer Strafgesetzgebung in einem großen Theil des Landes und besonders auch in dem Wahlbezirke, der mich hieher sandte, großen Tadel zugezogen haben. Es soll hier etwas Neues eingeführt und der Rückfall mit einer doppelten Strafe

belegt werden. Wenn aber nach der allgemeinen Beschaffenheit der Gewerbesteuerordnung schon die erste Bestrafung oft da eintreten kann, wo sie nicht sowohl in dem bösen Willen des Menschen, als vielmehr in den Gründen, die im Gesetz selbst liegen, ihren Ursprung hat, so glaubte hier die Commission besonders vorsichtig sein zu müssen und die Strafe des Gewohnheitsfrevels und des Rückfalls gar nicht statuiren zu dürfen, sobald seit dem ersten Fall fünf Jahre verfloßen sind, die Handlungsweise des betreffenden Individuums also von der Art ist, daß von Gewohnheitsfrevel nicht die Rede sein kann, auch die erste Bestrafung bei bessern Grundsätzen der Strafgesetzgebung wohl gar nicht eingetreten wäre. Unter diesen Umständen glaubte die Commission genug nachzugeben, wenn sie die Strafe des Rückfalls da anerkennt, wo sich derselbe innerhalb fünf Jahren, von dem ersten Vergehen an, ereignet. Sie glaubt, dies sogleich in's Gesetz aufnehmen zu sollen, und dadurch die milderen Grundsätze der neuen Strafgesetzgebung, die bei der Regierung Anklang finden und in andern Gesetzen und zur Zustimmung vorgelegt sind, faktisch in's Leben zu führen.

Gottschalk: Was die Bestimmung wegen der Verjährung nach fünf Jahren betrifft, so haben mich in der Commission die dort angeführten Gründe bewogen, fest daran zu halten, und ich kann der Kammer nur das nämliche empfehlen, weil die Strafbestimmungen des Gesetzes auf sehr lockere Basis gebaut sind. Gäbe es nur einen moralischen Staat mit seinen vielen Rädern und Bewegungen, so käme ich über Vieles hinweg, allein es gibt auch einen politischen, der aus lebenden Personen besteht, welche untersucht und gerichtet werden, und von dieser Ansicht ausgehend, habe ich darauf gehalten, daß in Fällen, wo der Mensch ganz ohne sein Vorwissen und ohne genaue Kunde von der Strafgesetzgebung in so großartige Strafen verfallen kann, nach einer so langen Reihe von Jahren ein Vergehen nicht mehr als Wiederholungsfall

betrachtet werden soll. — Sodann kommt der Redner auf seine vorige Behauptung in Betreff der doppelten Besteuerung der ärmeren Klasse zurück und findet es, namentlich bei dem ein Mal geltenden Grundsatz, äußerst hart, daß ein Einheimischer weniger billig behandelt werde, als ein Fremder, indem dieser, als Knecht oder Fabrikarbeiter, gegenüber von einem mit 500 fl. in die Steuer eingetragenen Inländer, offenbar geringer besteuert werde. In dessen hofft er von der heutigen Diskussion die gründliche Beseitigung des Uebelstandes dieser doppelten Besteuerung.

Finanzminister v. Böckh: Es werde Jeder nach dem Gesetz behandelt, wenn dieses ein solches Verfahren vorschreibe, so sei es Recht, wo nicht, so sei es Unrecht. Glaube übrigens der Abgeordnete Grund zu haben, auf Abänderung des Gesetzes antragen zu müssen, so möge er eine Motion machen.

Jungmanns: Von Seiten des Hrn. Registrarscommissärs wurde gegen die Anwendung des Termins von 5 Jahren nur die allgemeine Einwendung gemacht, daß ein solcher Termin etwas Neues sei, und daß bei Einführung des Strafgesetzbuchs auch in dem Bereich der Steuergesetzgebung ein Verjährungstermin werde festgesetzt werden. Auf den ersten Einwand muß ich bemerken, daß ein solcher Termin in unsrer Gesetzgebung doch nicht so ganz neu ist, indem namentlich das Forstgesetz eine ganz ähnliche Bestimmung enthält, nur mit dem Unterschied, daß dort der Termin nicht 5 Jahre, sondern weniger beträgt. Auf die andere Bemerkung muß ich erwiedern, daß wenn das Strafgesetzbuch zu Stande kommt und dann ein Gesetz über die Verjährung der Steuerstrafen im Allgemeinen vorgelegt wird, dieses oder jenes Gesetz auch die fragliche Bestimmung ergreifen, bestätigen oder abändern wird, wir also in so lange, bis das Gesetz zu Stande gebracht ist, wohl die vorliegende Bestimmung annehmen könnten und der Hr. Registrarscommissär sich entschließen dürfte, dem Commissionsantrag beizutreten.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann meine Zustimmung nicht geben, es würde auch Nichts anders zur Folge haben, als daß das Gesetz wieder an die andere Kammer zurückginge, welche ihre Zustimmung verweigerte, worauf dann das Ganze fallen würde.

Weizel bestreitet keineswegs die materielle Gerechtigkeit der von der Commission in Antrag gebrachten Bestimmung, denn wer eine Handlung 5 Jahre lang unterlasse, könne allerdings nimmermehr als Gewohnheitsfrevler betrachtet werden; allein es sei eine schlimme Sache, in der Gesetzgebung Stück- und Flickwerk zu machen; denn in Bezug auf andere Defraudationen gelte diese Bestimmung nicht. Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung sei überall wünschenswerth

und da man die Zusicherung eines allgemeinen, auf Gleichförmigkeit beruhenden Gesetzes habe, so erscheine die Streichung des Zusatzes zum Art. 3 ohne Zweifel als das Passendste.

Weller: Wenn der Abg. Weizel den Vorschlag der Commission nicht annehmen will, weil dieser neu ist, so muß er das ganze Gesetz verwerfen. Die Strafe des Rückfalls ist etwas Neues und bloß dieses wollten wir motiviren, den Rückfall aber, der neu aufgenommen wird, an die Bedingung knüpfen, an welche der Stand der Wissenschaft ihn jetzt allgemein knüpft.

v. Jßstein: Der Hr. Finanzminister wünscht nur die fragliche Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen, damit eine Gleichheit in der Gesetzgebung hergestellt werde. Das ist aber wahrlich kein Grund, Etwas von der Hand zu weisen, was die Regierung selbst für gut anerkennt, indem sie es in einem Gesetz vorgelegt hat, und ich sehe nicht ein, wie der Abg. Weizel sagen kann, es sei etwas Schlimmes, das Gute anzunehmen, wenn es noch nicht in die allgemeine Gesetzgebung aufgenommen sei. Allerdings ist es gut, wenn eine allgemeine Gesetzgebung existirt, und gut wäre es, wenn ganz Deutschland eine solche hätte, woran wir jedoch bei der Zerissenheit der Verhältnisse und obgleich man uns so viel von Einem Deutschland spricht, noch weit entfernt sind. Darum wollen wir aber das Gute nicht von der Hand weisen, sondern solches in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Regierung annehmen. Will dann die 1. Kammer verwerfen, was die Regierung selbst für gut anerkennt, so mag sie es thun: Ich lasse es mir gefallen.

Hecker: hier ist keine Rede von Stück- und Flickwerk. Das vorliegende Gesetz ist ein geschlossenes Ganze und wenn wir einen anerkannt guten Grundsatz in dasselbe einführen können, so sehe ich nicht ein, warum wir dies unterlassen sollten. Jedenfalls ist es viel wichtiger, als eine Vertröstung auf die Zukunft. Sobald der richtige Grundsatz einmal in's Leben gerufen ist, so wird sich auch die Regierung in der Nothwendigkeit sehen, ihn auch in der übrigen Gesetzgebung einzuführen.

Indeschwende spricht sich in derselben Weise aus und findet namentlich, daß die von dem Abg. Weizel vertheidigte Gleichförmigkeit nichts anderes heiße, als: „weil nach den anderen Steuergesetzgebungen die Defraudationen zur Angebühr behandelt werden, so wollen wir dafür sorgen, daß sie auch fernerhin zur Angebühr behandelt bleiben, bis auch für jene gesorgt wird.“ Man müsse das Gute nehmen, wo sich Gelegenheit dazu darbiete, und es könne keiner Gesetzgebung zum Vorwurf gereichen, wenn sie das Gute, sei es auch nur gelegentlich, aufnehme.

Finanzminister v. Böckh hält es für keine Ungebühr, wenn man den, der schon ein Mal gefrevelt hat und bestraft ist, das zweite Mal härter straft; er sei übrigens der neuen Theorie keineswegs abhold, weil er selbst sehr versöhnlicher Natur sei; allein es gebe auch Personen von weniger versöhnlicher Natur, und da die zweite Kammer die Geseze nicht allein mache, so müsse man sich, um Etwas zu Stande zu bringen, zu vereinbaren suchen.

Weizel verwahrt sich gegen die falsche Deutung seiner Worte; er weise das, was die Commissionen und er selbst für zweckmäßig halte, auf kurze Zeit darum zurück, weil er etwas Besseres wolle und dieses Bessere sei durch die Zusicherung des Hrn. Finanzministers versprochen.

Hecker: Die Theorie des Abg. Weizel nimmt sich gerade so aus, wie wenn Einer um 12 Uhr sich an eine wohlbesetzte Tafel hinsetzen kann, gleichwohl aber warten will ob er nicht auch um 1 Uhr sich den Genuß einer solchen zu verschaffen vermag.

Regenauer glaubt der Kammer den Rath geben zu müssen, mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in das Gesez zu warten, bis das allgemeine Strafgesetzbuch einen bestimmten Grundsatz mit ständischer Zustimmung aufgestellt hat, um sich nicht entweder die Hände zu binden, oder nicht hintennach wieder etwas ändern zu müssen; somit zuzusehen, ob die Regierung ein Steuergesez vorlege, wie es der Hr. Finanzminister schon zugesichert habe und welches den fraglichen Grundsatz auch in der Steuergesezgebung allgemein ins Leben rufe.

Buhl (als Berichterstatter) macht darauf aufmerksam daß bei den Strafen, wovon das vorliegende Gesez handle, ganz andere Umstände eintreten könnten, als bei den auf die übrigen Defraudationen gesetzten Strafen. Die Commission habe namentlich auch nur deshalb jenen Zusatz in das Gesez aufgenommen wissen wollen, weil es leicht vorkommen könne, daß Einer wegen ganz verschiedener Fälle um des Rückfalls willen gestraft werde, namentlich könne Jemand wegen Klassensteuerdefraudation bestraft worden seyn und nun wieder bestraft werden, ungeachtet er keine Ahnung davon gehabt, daß er durch Unterlassung der Angaben, weshalb er zuletzt gestraft wurde, wieder straffällig geworden; worauf

Finanzminister v. Böckh äußert: Nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzes werde nicht jedes zweite Vergehen als auf das erste sich beziehend betrachtet, und so könnte es auch hier gehalten werden. Es könne vorkommen, daß Einer beim Anfange seines Gewerbes dieses gar nicht angegeben habe, später könne er ein Mal seine Gewerbsgehilsen und ein drittes Mal sein Betriebskapital unrichtig

angeben — dabei frage es sich nun, ob alle diese Fälle als gleichförmig betrachtet, oder ob davon ausgegangen werden solle, daß nur dann von der Strafe des Rückfalls die Rede seyn könne, wenn das nämliche Vergehen begangen worden sei. Dieß seien lauter Fälle, die, wenn von Festigung der Steuerstrafen die Rede sei, näher bestimmt werden müßten.

Nachdem Ministerialrath Maier gegen die Einführung eines solchen neuen Grundsatzes in die Steuerstrafgesezgebung noch den Grund geltend gemacht hat, daß gerade bei der vorliegenden Art von Steuervergehen ein Rückfall der Natur der Sache nach am seltensten vorkomme, wird die Diskussion geschlossen und beide Sätze des Artikels 3 vermittels Abstimmung angenommen.

Zu Art. 3 wird nichts erinnert.

Mathy bittet, ihn von dem Verlesen seines Commissionsberichts über die Rechnungsnachweisungen der Cameraldomänen und des Forstetats zu dispensiren und den Druck zu beschließen, was auch sofort geschieht.

Schaaff's Frage, welche Hindernisse beständen, daß der Abg. Eischgi seinen Siz in der Kammer noch nicht eingenommen habe, beantwortet

der Präsident dahin, daß der dem Abg. ertheilte Urlaub eben abgelaufen sei und er deshalb von dem Präsidium einberufen werden würde.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Gesezentwurf, die Stellung und Vergütung von Militärfuhren betreffend.

Art. 1. Wenn das Militär in Fällen, welche nicht zur Beforgung des laufenden Dienstes der Truppen in den Garnisonen zählen, weiterer als der eigenen Transportmittel bedarf, so haben die Gemeinden die Verbindlichkeit, die erforderlichen Fuhren und Vorspannpferde gegen Vergütung zu stellen.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, die von ihnen zu leistenden Militärfuhren in Afford zu geben, oder falls ein billiger Afford nicht zu erzielen ist, die nach dem Gesez über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835 zu Gemeindefuhrdiensten verpflichteten Zugviehbesizer, nach einer bestimmten Reihenfolge, zu deren Leistungen die gesetzlich bestimmte Vergütung (Art. 3) anzuhalten.

Aenderung der ersten Kammer. Statt: falls ein billiger Afford „falls ein die gesetzlich bestimmte Vergütung nicht übersteigender Afford“ etc.

Commissionsantrag der zweiten Kammer. Die Worte: „die Verbindlichkeit“ als überflüssig wegzulassen, und den zweiten Satz folgendermaßen zu fassen: „Es bleibt

den Gemeinden überlassen, die von ihnen zu leistenden Militärfuhren in die gesetzlich bestimmte Vergütung nicht übersteigenden, Akford zu geben, oder die nach dem Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835 zu Gemeindefuhrdiensten verpflichteten Zugviehbesitzer, nach einer bestimmten Reihenfolge, zu deren Leistung gegen die gesetzlich bestimmte Vergütung (Art. 3) anzuhalten."

Art. 2. Alle Truppencommandeure und Militärdienststellen vom Regimentcommandeur aufwärts, so wie die Garnisons- und Stappencommandanten sind zu einer solchen Requisition ermächtigt; ebenso die Commandeure detachirter Truppenabtheilungen und einzelne Militärpersonen; beide letztere jedoch nur, wenn sie durch einen besondern Befehl obiger Commandeure und Militärdienststellen hierzu bevollmächtigt sind.

In dem Fall erwiesener Krankheit hat der einzelne Militär bei Dienstverrichtungen, so wie bei dem Marsch in und aus Urlaub ebenfalls die erforderliche Fuhr anzusprechen.

Art. 3. Die Militärverwaltung zahlt für diese Naturaldienste für jede Stunde Weges:

für den Fuhrmann	8 fr.
für ein Pferd	12 "
für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk 4 "	

Für einen Wagen mit der Bespannung zu drei Pferden darf nur ein Fuhrmann, für den mit vier Pferden dürfen zwei Fuhrleute anrechnet werden.

Für den Rückweg wird nichts vergütet.

Wird jedoch dem Fuhrmann von dem Militär eine Rückfracht gegeben, so ist ihm die Hälfte der gesetzlichen Vergütung aufzubessern.

Halbe Stunden werden für volle Wegstunden, die Entfernung unter einer halben Stunde aber gar nicht gerechnet.

Wenn die Entfernung vom Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort weniger als eine halbe Stunde beträgt, so wird eine volle Stunde vergütet.

Zusatz der ersten Kammer:

„Werden Fuhren aus entfernten Orten herbeigeholt, oder nach einem Sammelplatz beschieden, so ist die Entfernung vom Heimathsort bis dorthin der Wegstrecke beizuschlagen, für welche die Vergütung berechnet wird.“

Aufenthalt auf dem Marsch, der zwei Stunden oder mehr währt, wird als eben so viel Stunden Wegstrecke berechnet und mit der Hälfte des Tarifs vergütet."

Die Commission der zweiten Kammer schlägt folgende Aenderung des letzten Satzes vor:

„Aufenthalt auf dem Marsche, wenn ersterer mehr als eine Stunde währt, wird als eben so viel Stunden Wegstrecke berechnet und mit der Hälfte des Tarifs vergütet.“

Art. 4. Insofange zum Spanndienst geeignete Pferde vorhanden sind, ist das Militär nicht schuldig, andere Spannthiere anzunehmen. Werden statt der Pferde andere Zugthiere angespannt, so wird für diese derselbe Tarif wie für die Pferde in Anwendung gebracht.

Art. 5. Kein Pferdebesitzer darf gegen seinen Willen angehalten werden, sich weiter als acht Stunden von dem Ort zu entfernen, an welchem er geladen hat.

Commissionsantrag der zweiten Kammer auf folgende Fassung: „Kein Pferdebesitzer darf gegen seinen Willen angehalten werden, sich weiter als acht Stunden, kein Besitzer andern Zugviehes, sich weiter als vier Stunden von dem Orte zu entfernen, an welchem er geladen hat.“

Art. 6. Für das Pferd dürfen, außer dem Gewicht des Wagens und Zubehör, höchstens zehn Zentner Ladung gegeben werden.

Art. 7. Der Fuhrmann darf einer Rückfracht wegen, gegen seinen Willen, nicht über die zum Füttern erforderliche Zeit aufgehalten werden.

Art. 8. In Gebirgsgegenden darf der übliche Vorspann angewendet und angerechnet werden, wenn die Ladung nicht unter fünf Zentnern für ein Pferd beträgt.

Art. 9. Dieses Gesetz findet auf die Großherzoglichen Truppen nur insofange Anwendung, als dieselben nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind. Dasselbe kann auch auf die Truppen anderer Bundesstaaten, bei allgemeinen Bundeszwecken in Anwendung gebracht werden.

Commissionsantrag auf folgende Fassung des zweiten Satzes: „Dasselbe kann auch auf die Uebungen des achten deutschen Armee-corps in Friedenszeiten zur Anwendung kommen.“